

# Hauptsatzung

---

vom 03. August 2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 29. Juni 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht

I. Form der Gemeindeverfassung	§ 1
II. Gemeinderat	§§ 2 - 4
III. Ausschüsse des Gemeinderats	§§ 5 - 9
IV. Bürgermeister	§§ 10 - 11
V. Ortsteile	§ 12
VI. Unechte Teilortswahl	§ 13
VII. Ortschaftsverfassung	§§ 14 - 18
VIII. Schlussbestimmungen	§ 19

## I. Form der Gemeindeverfassung

### § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## II. Gemeinderat

### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, dem Ortschaftsrat oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### § 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderatsmitglieder).

### § 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den

Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 5 Beschließender Ausschuss**

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
  - 1.1 der Umlegungsausschuss.
- (2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.
- (4) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

#### **§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses**

- (1) Der Umlegungsausschuss als beschließender Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem Umlegungsausschuss werden die in § 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

#### **§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

#### **§ 8 Umlegungsausschuss**

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 7 Abs. 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

## **§ 9 Beratende Ausschüsse**

Im Bedarfsfall werden beratende Ausschüsse gebildet.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 10 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 11 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung, Veränderung des Beschäftigungsumfangs und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten einschließlich der Entgeltgruppe 8 TVöD (ausgenommen Leitungsfunktionen) bzw. S 8a TVöD SuE, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und andere in Ausbildung stehenden Personen;
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabigkeitsleistungen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
    - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 EUR;
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 EUR beträgt;

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von bis zu 20.000 EUR im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500 EUR im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 EUR im Einzelfall; die Veräußerung von Holz unbeschränkt;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im beschließenden Ausschuss;
- 2.13 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den Vorschriften der Wohnraumförderung, soweit sie für die Gemeinde nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
- 2.14 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung;
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes;
- 2.16 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Zulassung von Bauvorhaben, die den Festsetzungen des jeweils gültigen Bebauungsplans entsprechen, sofern die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

## **V. Ortsteile**

### **§ 12 Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Würtingen mit Gestütshof St. Johann
  - 1.2 Bleichstetten
  - 1.3 Gächingen
  - 1.4 Lonsingen
  - 1.5 Ohnastetten
  - 1.6 Upfingen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Die Räumliche Grenze des Ortsteils Würtingen umfasst die Gemarkung der früheren Gemeinde Würtingen nach dem Gebietsstand vom 01.01.1972.

## **VI. Unechte Teilortswahl**

### **§ 13 Unechte Teilortswahl**

- (1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatz 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
  - 2.1 Wohnbezirk Würtingen mit Gestütshof 5 Sitze
  - 2.2 Wohnbezirk Bleichstetten 3 Sitze
  - 2.3 Wohnbezirk Gächingen 3 Sitze
  - 2.4 Wohnbezirk Lonsingen 2 Sitze
  - 2.5 Wohnbezirk Ohnastetten 2 Sitze
  - 2.6 Wohnbezirk Upfingen 3 Sitze

## **VII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 14 Einrichtung von Ortschaften**

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Würtingen
- 1.2 Bleichstetten
- 1.3 Gächingen
- 1.4 Lonsingen
- 1.5 Ohnastetten
- 1.6 Upfingen

### **§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften Bleichstetten, Gächingen, Lonsingen, Ohnastetten und Upfingen werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
  - 2.1 in der Ortschaft Bleichstetten 7 Mitglieder
  - 2.2 in der Ortschaft Gächingen 7 Mitglieder
  - 2.3 in der Ortschaft Lonsingen 7 Mitglieder
  - 2.4 in der Ortschaft Ohnastetten 7 Mitglieder
  - 2.5 in der Ortschaft Upfingen 7 Mitglieder

## **§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Schulen und Gemeindestraßen,
  - 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
  - a. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Bau- und Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), bis zu 20.000 EUR,
  - b. Bewirtschaftungsbefugnis für Unterhaltung, Benutzung, Pflege usw. von Einrichtungen im Einzelfall bis zu 20.000 EUR;nach Absprache mit dem Ortsvorsteher können im Einzelfall die unter a. und b. aufgeführten Angelegenheiten durch den Bürgermeister (vgl. § 11), ggf. durch den Gemeinderat, entschieden werden. Der Ortschaftsrat wird grundsätzlich einbezogen.
- (5) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
  - 5.1 Bewirtschaftungsbefugnis des jeweiligen Ortschaftsbudgets für konkrete Projekte vorrangig unter dem Leitsatz „St. Johann soll schöner werden“ entsprechend des Haushaltsplanes,
  - 5.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  - 5.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
  - 5.4 Verträge über die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,

#### 5.5 Unterhaltung und Betrieb des Gemeindebackhauses und des Gemeindeflachthauses.

- (6) Abs. 4 und 5 gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.
- (7) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (8) Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

### **§ 17 Ortsvorsteher**

- (1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse der Ortschaftsräte und bei der Leitung der örtlichen Verwaltungen.
- (3) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende des Ortschaftsrates.

### **§ 18 Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften nach § 14, ausgenommen der Ortschaft Würtingen, wird je eine örtliche Verwaltung (Sprechstunde des Ortsvorstehers) eingerichtet.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19. Februar 1986 mit ihren Änderungen außer Kraft.

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez.

Florian Bauer  
Bürgermeister